

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
F1-G-2/59-98

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200
Mag. Rudroff

Durchwahl
2497

Datum

30. Juni 1998

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Abgabenordnung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich	
Landesdirektion	
Eing.:	30. JUNI 1998
Ltg.:	65/A-11
W.M.F.-Aussch.	

Zum Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1.

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung der vorliegenden Novelle gründet sich auf Art. 11 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

2.

Der vorliegende Entwurf enthält Rechtsbereinigungen, die auf Grund verfassungsgerichtlicher Erkenntnisse erforderlich geworden sind.

Die NÖ Abgabenordnung lehnt sich eng an die Bundesabgabenordnung (BAO) an. Mittlerweile hat der Verfassungsgerichtshof eine Reihe von Bestimmungen der Bundesabgabenordnung als verfassungswidrig aufgehoben, die dem geltenden Text der NÖ Abgabenordnung entsprechen.

Die NÖ Abgabenordnung soll nunmehr den zur Herstellung der Verfassungsmäßigkeit erfolgten Novellierungen der Bundesabgabenordnung angepaßt werden. Der Wortlaut der NÖ Abgabenordnung wird soweit als möglich von der Bundesabgabenordnung übernommen. Diese enge Anlehnung an das Abgabenverfahrensrecht des Bundes hat

mehrere Vorteile. Einerseits erleichtern die vielen gleichlautenden Bestimmungen das Einlesen in die Materie für die Behörden und die Normunterworfenen, andererseits besteht die Möglichkeit, bei Auslegungsproblemen die Literatur und Judikatur zur BAO heranzuziehen.

Durch Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes wurden folgende Änderungen der NÖ Abgabenordnung erforderlich:

§ 12 Einschränkung der Haftung für den Erwerber eines Unternehmens

§ 14 Beseitigung der Haftung des Eigentümers von Wirtschaftsgütern, die einem Unternehmen dienen, für Abgaben, wenn sich diese Haftung allein aus dem Gesichtswinkel seiner persönlichen Stellung als Angehöriger ergibt

§ 225 Wiederaufnahme

3.

In einem Teilbereich (Rückzahlung) ist es jedoch zweckmäßig, vom Abgabenverfahrensrecht des Bundes abzuweichen. Die Neuregelung des § 187 sieht im Gegensatz zu § 241 BAO vor, daß ein Rückzahlungsantrag einerseits auf Grund eines zu Unrecht entrichteten Betrages sowie andererseits auf Grund eines zu Unrecht zwangsweise eingebrachten Betrages zulässig ist. Die Beibehaltung der Bundesregelung wäre insofern unzweckmäßig, als dadurch unnötigerweise Exekutionsverfahren provoziert werden, obwohl feststeht, daß die Entrichtung der Abgabe zu Unrecht erfolgt ist.

4.

Die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Parteien und der Behörde sowie eine Verbesserung der Rechtsstellung der Parteien stellt einen weiteren Schwerpunkt dieser Novelle dar:

a) Zum einen soll durch die verstärkte Möglichkeit der Zulassung technischer Hilfsmittel im behördlichen Verkehr eine Erleichterung für die Parteien geschaffen werden, andererseits trägt diese Novellierung der technischen Entwicklung Rechnung, die bereits in andere Verfahrenssysteme, aber auch in diverse Abgabenordnungen Eingang gefunden hat.

b) Eine Verbesserung der Rechtsstellung der Partei wird dadurch bewirkt, daß ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nunmehr auch dann zu bewilligen ist, wenn die Partei nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

5.

Schließlich erfordert die Einführung des Euro die Anpassung der NÖ Abgabenordnung. Ab dem 1. Jänner 1999 stehen die Leitzinssätze der Österreichischen Nationalbank nicht mehr zur Verfügung. Der Diskontsatz wird für die Festlegung der Höhe der Stundungszinsen sowie der Aussetzungszinsen als Bezugsgröße verwendet. Er unterliegt vergleichsweise geringen Schwankungen. Derzeit beläuft er sich auf 2,5 % und ist seit April 1996 nicht mehr angepaßt worden. Die nunmehrige gesetzliche Festlegung des höchstzulässigen Ausmaßes der Stundungszinsen sowie des Betrages der Aussetzungszinsen erfolgt in der Weise, daß das bisherige Zinsniveau auch ab dem 1. Jänner 1999 unverändert bleibt. Dies ist in einer Phase stabiler Zinssätze durchaus sachgerecht. Eine unmittelbare und übergangslose Ersetzung des Diskontsatzes durch eine von der Europäischen Zentralbank festgelegte Größe kommt derzeit nicht in Betracht, weil deren währungspolitisches Instrumentarium und vor allem die Höhe dieser Parameter noch nicht endgültig feststehen. In weiterer Folge ist beabsichtigt, das noch nicht existente, aber in naher Zukunft zu erwartende geld- und währungspolitische Instrumentarium der Europäischen Zentralbank heranzuziehen.

Ausdrücklich wird festgehalten, daß die in den Z. 17 und Z. 19 enthaltenen Regelungen erst nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens durch Teilnahme Österreichs an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich geworden sind und daher nachträglich eingefügt wurden. Dies erscheint aber auch insofern vertretbar, als inhaltlich keine Änderung des Zinsniveaus erfolgt. Ein verspätetes Inkrafttreten der Neuregelung hätte jedoch die nachteilige Folge, daß ab 1. Jänner 1999 weder Stundungs- noch Aussetzungszinsen vorgeschrieben werden könnten.

6.

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die vorliegende Novelle keine finanzielle Auswirkungen im Bereich des Landes und der Gemeinden haben wird, weil die beabsichtigten Änderungen rein verfahrensrechtlicher Natur sind und keinen zusätzlichen Behördenaufwand bedingen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Durch die im BGBl. Nr. 51/1991 erfolgte Wiederverlautbarung des AVG ist die Änderung des Zitates erforderlich.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2 lit. d):

Das Wort "Stundungszinsen" wird durch das Wort "Zinsen" ersetzt, weil auch jene Zinsen, die allenfalls für die Dauer der Aussetzung der Einhebung nach § 161 a zu entrichten sind, zu den Nebengebühren gehören.

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 1):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. Juni 1991, G3/91, den § 14 der Bundesabgabenordnung (BAO) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz aufgehoben. Mit Erkenntnis vom 4. Oktober 1991, G210/91, hat der Verfassungsgerichtshof den § 12 der Wiener Abgabenordnung, der wörtlich mit § 14 BAO übereinstimmte, ebenfalls als verfassungswidrig aufgehoben. Zur Begründung seiner Erkenntnisse führte der Verfassungsgerichtshof im wesentlichen aus, daß es die Art der betroffenen Abgaben praktisch unmöglich macht, die Folgen der Haftung einigermaßen verlässlich abzuschätzen. Die Höhe der endgültig zu entrichtenden Steuern ist nämlich infolge der Vielfalt der maßgebenden Daten und Gesichtspunkte nur durch umfangreiche und mühsame Untersuchungen und häufig auch erst nach Jahren auf Grund der Ergebnisse einer Prüfung durch die Abgabenbehörde festzustellen. Der

Erwerber eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebes ist daher in der Regel auf die Angaben des Veräußerers angewiesen und kann selbst bei aller zumutbaren Sorgfalt nicht sichergehen, daß die ihn treffende Haftung nicht wesentlich größer ist, als den ihm vorliegenden Unterlagen zu entnehmen ist. Er kann folglich die zu erwartende Belastung offenbar auch dem Veräußerer gegenüber nicht angemessen in Anschlag bringen oder sich sonstwie dagegen absichern. Eine solcherart im Ergebnis - trotz der Beschränkung auf die in einem bestimmten Zeitraum angefallenen Schulden - nicht überschaubare Haftung bürdet daher in einer sachlich nicht zu rechtfertigenden und daher gegen den Gleichheitssatz verstoßenden Weise dem Erwerber eines Unternehmens das Risiko des Bestandes offener Abgabenschulden auf. § 12 Abs. 1 der NÖ Abgabenordnung ist § 14 Abs. 1 BAO (alte Fassung) nachgebildet, weshalb die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes zur Verfassungswidrigkeit des § 14 BAO und des § 12 WAO auch bezüglich der entsprechenden Bestimmung der NÖ Abgabenordnung vollinhaltlich zutreffen. Der Bundesgesetzgeber hat nun unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes den § 14 BAO neu geregelt (siehe dazu Art. III des Gesetzes BGBl. Nr. 448/1992). Der dem § 12 Abs. 1 angefügte Satz entspricht der bundesrechtlichen Regelung. Einer Aufhebung des § 12 Abs. 1 NÖ AO durch den Verfassungsgerichtshof soll mit dieser Neuregelung entgegengewirkt werden.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung. Der Erwerb von Unternehmen oder Betrieben zu Sanierungszwecken soll dadurch erleichtert werden.

Zu Z 5 (§ 14):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 1984, G130/84-8, die Worte "eines seiner Angehörigen (§ 25) oder" im ersten Satz des § 16 BAO als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, daß diese Vorschrift dem auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgebot widerspricht, weil sie eine Haftung des Eigentümers von Wirtschaftsgütern des Unternehmens ohne Rücksicht auf die zivilrechtliche Beziehung zum Unternehmer allein aus dem Gesichtswinkel seiner persönlichen Stellung als Angehöriger begründet. Das Angehöri-

genverhältnis bildet für sich allein keine ausreichende sachliche Begründung für eine steuerliche Schlechterstellung.

Mit der Aufhebung der entsprechenden Wortfolge wird dieser Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen.

Überdies wird der offensichtlich auf einem Versehen im Zuge einer früheren Novellierung der Abgabenordnung beruhende Widerspruch in der Definition der „wesentlichen Beteiligung“ beseitigt.

Zu Z 6 (§ 22 Abs. 2):

Im Zitat des Bewertungsgesetzes 1955 wird auf dessen aktuelle Fassung Bedacht genommen.

Zu Z 7 und 8 (§ 62 Abs. 1, § 63 a):

In Anbetracht der technischen Entwicklung sollen auch in der NÖ Abgabenordnung gesetzliche Regelungen über die Verwendung automationsunterstützter Datenübertragungen geschaffen werden. Der Begriff "automationsunterstützt" wird im § 3 Z 5 DSG mit "maschinell und programmgesteuert" umschrieben.

Während nach dem derzeitigen § 62 Abs. 1 die dort umschriebenen Eingaben nicht nur schriftlich, sondern auch telegraphisch oder durch Fernschreiben eingereicht werden können, fordern spezielle Abgabenvorschriften für bestimmte Eingaben ausdrücklich die Schriftform (z. B. § 232 Abs. 2 für Devolutionsanträge), wodurch eine telegraphische oder fernschriftliche Einreichung ausgeschlossen ist. Eine diesbezügliche Vereinheitlichung erscheint sinnvoll.

Mit dieser Regelung wird kein Recht zur Einbringung mit bestimmten technischen Möglichkeiten geschaffen. Sofern jedoch bei den Abgabenbehörden eine entsprechende technische Ausstattung vorhanden und in betriebsbereitem Zustand ist, können Eingaben auch im Wege dieser technischen Möglichkeiten verfahrensrechtlich zulässig und wirksam eingebracht werden.

Im Gesetz soll ausdrücklich verankert werden, daß bei Anbringen, die nach Maßgabe der der Abgabenbehörde zur Verfügung stehenden technischen Mittel unter Inanspruchnahme dieser eingebracht werden, das Fehlen einer Unterschrift keinen Mangel darstellt. Würde man in den genannten Fällen im Fehlen einer Unterschrift stets einen

Mangel sehen, der zwingend ein Mängelbehebungsverfahren zur Folge hätte, so würden allfällige Vorteile der erwähnten Übermittlungsarten eingeschränkt werden.

Wird das Anbringen jedoch unter Verwendung eines Telekopierers eingereicht, so soll - analog § 3 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 494/1991 - der Einschreiter verpflichtet werden, das Original des Anbringens vor Einreichung zu unterschreiben und durch sieben Jahre zu Beweis Zwecken aufzubewahren. Die Abgabenbehörde soll ferner in wichtigen Fällen die Möglichkeit haben, dem Einschreiter aufzutragen, eine unterschriebene Bestätigung nachzureichen. Die Erlassung eines solchen Auftrages soll im Ermessen der Abgabenbehörde liegen. Wird ein solcher Auftrag erteilt, so sollen dieselben Folgen wie bei einem Mängelbehebungsauftrag (§ 62 Abs. 2) eintreten. Daher wird eine Zurücknahmefiktion nur bei Anbringen in Betracht kommen können, in denen vom Einschreiter Rechte geltend gemacht werden.

Zu Z 9 (§ 73 Abs. 2):

Die Neufassung war erforderlich, um der technischen Entwicklung entsprechend Rechnung zu tragen.

Zu Z 10 (§ 78 Abs. 3):

Auf die Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes ist Bedacht zu nehmen.

Zu Z 11 (§ 104 Abs. 1):

Derzeit ist im § 104 keine Pflicht zur Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen sowie der dazugehörigen Belege vorgesehen. Dies erscheint nicht gerechtfertigt, zumal Vollkaufleute die Pflicht zur Aufbewahrung nach § 212 HGB trifft, die nach § 100 NÖ AO iVm. § 124 BAO auch im Interesse der von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden zu erhebenden Abgaben zu erfüllen ist.

Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist im Interesse von Abgabenverfahren erfolgt nach dem Vorbild des § 212 HGB. Sie soll z.B. verhindern, daß ein Abgabepflichtiger während einer abgabenbehördlichen Prüfung oder eines Berufungsverfahrens, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Bücher (Aufzeichnungen) strittig ist, die betreffenden Beweismittel in der Hoffnung vernichtet, damit eine dem tatsächlichen Geschehen entsprechende Abgabenvorschreibung zu verhindern oder zumindest zu erschweren.

Für den Bundesbereich wird derzeit der zu § 104 korrespondierende § 132 BAO in dieselbe Richtung novelliert, sodaß damit der in weiten Bereichen des Abgabeverfahrensrecht angestrebte Gleichklang zur Regelung des Bundes für den Bereich der Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen gegeben ist.

Zu Z 12 (§ 109):

Die Wendung „v.H.“ entspricht nicht den geltenden NÖ Legistischen Richtlinien.

Zu Z 13 (§ 125 Abs. 4):

Die in der Neufassung vorgesehenen Abfragebefugnisse hinsichtlich des Grundbuches und Firmenbuches ermöglichen es den Abgabenbehörden, die ihnen in den §§ 92 und 93 übertragenen Aufgaben gezielter und effizienter wahrzunehmen. Ferner gewährleisten sie eine beträchtliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Ergibt sich etwa im Zug einer abgabenbehördlichen Prüfung die Notwendigkeit, mit Sicherstellungsauftrag gemäß § 180 vorzugehen, so kann sich die Abgabenbehörde auf ökonomische Weise rasch und zeitnah über den Grundbesitzbestand eines Abgabepflichtigen informieren. Auch im Vollstreckungsverfahren ist es zweckmäßig, wenn die Abgabenbehörde jederzeit in der Lage ist, den Grundbuchstand eines Abgabepflichtigen abzufragen.

Ein rascher Zugriff auf aktuelle Daten des Firmenbuches dient in hohem Maß der ökonomischen Vollziehung der Abgabenvorschriften. So ist es für die Erhebung der Abgaben betreffend im Firmenbuch eingetragenen Abgabepflichtigen zweckdienlich, über relevante aktuelle Daten (z. B. Gesellschaftsform, Vertretungsbefugnisse, Höhe des Eigenkapitals, Eigenkapitalveränderungen, strukturelle Änderungen) zu verfügen. Die vorgesehene Neuregelung ist mit § 158 Abs. 4 BAO ident.

Zu Z 14 (§ 155 Abs. 2):

Die Anpassung dieser Bestimmung an die technische Entwicklung war erforderlich.

Zu Z 15 (§ 158 Abs. 3):

Diese Bestimmung soll an den ersten Satz im § 209 Abs. 3 BAO angepaßt werden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die absolute Verjährungsfrist nach dem derzeitigen § 158 Abs. 3 NÖ AO auch auf Berufungserledigungen

anzuwenden. Nunmehr soll klargestellt werden, daß die Verjährungsfrist nur für die Bemessungsverjährung, nicht aber für die Einhebungsverjährung gilt.

Zu Z 16 (§ 158 a Abs. 2):

Diese Bestimmung entspricht § 209 a Abs. 2 BAO.

Die Erweiterung ist durch die Änderung des § 225 erforderlich, mit der eine weitere Frist eingeführt wird, innerhalb der die Partei einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen kann. Die vorgeschlagene Ergänzung soll gewährleisten, daß in den Fällen, in denen ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zwar noch vor dem Ablauf der im § 225 enthaltenen Zehnjahresfrist gestellt wird, dennoch - ungeachtet des Eintrittes der Verjährung - die mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden Bescheid zu verbindende, das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung erlassen werden kann.

Zu Z 17 (§ 161 Abs. 2 erster Satz) und Z 19 (§ 161 a Abs. 9 erster Satz):

Ab dem 1. Jänner 1999 stehen die Leitzinssätze der Österreichischen Nationalbank nicht mehr zur Verfügung. Der Diskontsatz wird für die Festlegung der Höhe der Stundungszinsen sowie der Aussetzungszinsen als Bezugsgröße verwendet. Er unterliegt vergleichsweise geringen Schwankungen. Derzeit beläuft er sich auf 2,5 % und ist seit April 1996 nicht mehr angepaßt worden. Die nunmehrige gesetzliche Festlegung des höchstzulässigen Ausmaßes der Stundungszinsen sowie des Betrages der Aussetzungszinsen erfolgt in der Weise, daß das bisherige Zinsniveau auch ab dem 1. Jänner 1999 unverändert bleibt. Dies ist in einer Phase stabiler Zinssätze durchaus sachgerecht. Eine unmittelbare und übergangslose Ersetzung des Diskontsatzes durch eine von der Europäischen Zentralbank festgelegte Größe kommt derzeit nicht in Betracht, weil deren währungspolitisches Instrumentarium und vor allem die Höhe dieser Parameter noch nicht endgültig feststehen. In weiterer Folge ist beabsichtigt, das noch nicht existente, aber in naher Zukunft zu erwartende geld- und währungspolitische Instrumentarium der Europäischen Zentralbank heranzuziehen.

Zu Z 18 (§ 161 Abs. 4):

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 161 Abs. 4 dient der Klarstellung. Die Regelung ist mit jener des § 212 Abs. 4 BAO ident.

Zu Z 20 (§ 165 Abs. 1):

Der Verweis auf die Folgeabsätze wird richtig gestellt.

Zu Z 21 und Z 22 (§§ 167 und 176 Abs. 1):

Die Wendung „v.H.“ entspricht nicht den geltenden NÖ Legistischen Richtlinien.

Zu Z 23 (§ 186 Abs. 3):

Rückerstattungsanträge nach § 187 sind gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres zu stellen. Für Anträge auf Rückzahlung von Guthaben (§ 186) ist eine solche Frist nicht vorgesehen.

Für diese Differenzierung ist ein sachlicher Grund nicht erkennbar, weshalb bezüglich der Möglichkeit der Stellung solcher Anträge nunmehr eine einheitliche Frist vorgesehen wird.

Zu Z 24 (§ 187 Abs. 1 und 3):

Die Rückzahlung eines zu Unrecht entrichteten Betrages über Antrag setzt derzeit die zu Unrecht erfolgte zwangsweise Einbringung der Abgabe voraus. Diese Regelung ist insofern nicht zweckmäßig, als dadurch unnotwendigerweise Exekutionsverfahren provoziert werden, obwohl feststeht, daß die Entrichtung der Abgabe zu Unrecht erfolgt ist. Die Neuregelung sieht daher in bewußter Abkehr von der Bestimmung des § 241 Abs. 1 BAO vor, daß die Rückzahlung alternativ einerseits aufgrund eines zu Unrecht entrichteten Betrages als auch aufgrund eines zu Unrecht eingebrachten Betrages zu erfolgen hat.

Zu Z 25 (§ 216):

Es handelt sich um eine Wortberichtigung.

Zu Z 26 (§ 220 Abs. 1):

Der offensichtliche Schreibfehler ist zu berichtigen.

Zu Z 27 (§ 225):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Juni 1994, G97/94, den § 304 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 12/1993 als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof hatte bereits § 304 BAO in der Fassung BGBl. Nr. 151/1980 mit Erkenntnis vom 22 Juni 1992, G3/92, wegen Gleichheitswidrigkeit aufgehoben.

§ 225 NÖ AO in der derzeitigen Fassung entspricht § 304 BAO in der Fassung BGBl. Nr. 151/1980. Es ist daher anzunehmen, daß im Falle der Anfechtung des § 225 NÖ AO beim Verfassungsgerichtshof auch diese Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben wird. Um ein solches Verfahren und die sich aus einem aufhebenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ergebenden Rechtsfolgen von vornherein zu vermeiden, soll die NÖ Abgabenordnung in diesem Bereich derart umgestaltet werden, daß beiden zitierten Verfassungsgerichtshoferkenntnissen entsprochen wird. Die beabsichtigte Neuregelung entspricht § 304 BAO in der Fassung des Art. VIII Z 22 der Novelle BGBl. Nr. 681/1994. Vorgesehen ist, daß die Partei innerhalb einer "potentiellen" Verjährungsfrist von zehn Jahren einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen kann, ohne daß der Eintritt der Verjährung der Bewilligung der Wiederaufnahme entgegensteht. Selbst ein nach diesem Zeitpunkt eingebrachter Antrag ermöglicht die Bewilligung der Wiederaufnahme, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des das Verfahren abschließenden Bescheides eingebracht wird.

Zu Z 28 (§ 228):

Da sich das Recht zur Einbringung einer Berufung gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme eines Verfahrens bereits aus § 189 ergibt, ist die in Rede stehende Bestimmung entbehrlich und kann daher aufgehoben werden.

Zu Z 29 (§ 229 Abs. 1):

Die in Aussicht genommene Regelung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entspricht § 308 Abs. 1 BAO.

Vergleichbare Vorschriften finden sich auch im AVG, in der ZPO und im Verwaltungsgerichtshofgesetz.

Da nunmehr die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht gehindert wird, wenn die Fristversäumnis höchstens auf einem minderen Grad des Versehens beruht, wird im Ergebnis damit eine erhebliche Verbesserung der Rechtsstellung der Partei erreicht.

Zu Z 30 (§ 231):

Da sich das Recht zur Einbringung der Berufung gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung bereits aus § 189 ergibt, ist die in Rede stehende Bestimmung entbehrlich und kann daher aufgehoben werden.

Zu Z 31 (§ 240 Abs. 1 lit. e):

Die Erweiterung des Kataloges der Verwaltungsstraftatbestände ist erforderlich, um die Einhaltung der in den §§ 100 ff. NÖ AO, insbesondere auch die im § 104 in der novellierten Fassung vorgesehenen Pflichten, zu gewährleisten. Eine Bestrafung soll jedoch dann nicht erfolgen, wenn in einem besonderen Abgabengesetz eine spezielle Aufzeichnungspflicht unter Strafandrohung statuiert ist.

Im Bereich der von den Abgabenbehörden des Bundes einzuhebenden Abgaben wird die Verletzung derartiger Pflichten als Finanzordnungswidrigkeit geahndet (§ 51 Abs. 1 lit. c und d FinStrG).

Zu Z 32 (§ 240 Abs. 2):

Angesichts des Umstandes, daß der Strafbetrag von S 3.000,-- seit der Stammfassung im Jahre 1963 nicht erhöht wurde, ist zur Erzielung eines ausreichenden Maßes an Effektivität der Einhaltung der abgabenrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die geänderten Geldwertverhältnisse die in Aussicht genommene Erhöhung erforderlich.

Der Begriff "Arrest" ist durch den der Terminologie des VStG entsprechenden Begriff "Ersatzfreiheitsstrafe" zu ersetzen. Die höchstzulässige Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe ist unter Berücksichtigung des in Verfassungsrang stehenden Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit auf sechs Wochen zu begrenzen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

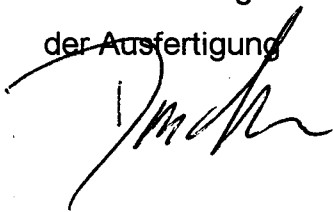
Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Abgabenordnung 1977 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. Sobotka

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Sobotka', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.